

**„Junges Publizieren“**

Seminararbeit von

*Delvin Sönmezer*

**Bodycams**

**Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>66</b>
<b>II. Gründe für den Einsatz von Bodycams</b> .....	<b>66</b>
<b>III. Rechtsgrundlage des Einsatzes von Bodycams</b> .....	<b>68</b>
<b>IV. Einsatzmöglichkeiten von Bodycams</b> .....	<b>68</b>
1. <i>Aufzeichnungsanlass</i> .....	69
2. <i>Pre-Recording</i> .....	70
3. <i>Pre-Recording als Grundrechtsverletzung</i> .....	70
a) <i>Rechtfertigungsmöglichkeiten</i> .....	71
b) <i>Mögliche Bedingung für die Zulässigkeit</i> .....	71
4. <i>Speicherung</i> .....	71
5. <i>Löschung</i> .....	72
6. <i>Datenauswertung</i> .....	73
<b>V. Fazit/ Ausblick</b> .....	<b>73</b>

## I. Einleitung

„New bodycam video shows handcuffed man led by horseback“<sup>1</sup>

„Erst Drohung mit Bodycam beruhigt aufgebrauchten Bräutigam“<sup>2</sup>

„Von der Verfolgungsjagd bis zum Schäferstündchen – was Bodycams alles aufzeichnen“<sup>3</sup>

Aktuell finden sich weltweit immer mehr Schlagzeilen zu polizeilichen Einsätzen in den Nachrichten, welche Aufnahmen von Bodycams beinhalten. Dabei handelt es sich um eine Miniatur-Kamera, die über der Uniform an der Schulter von Polizeibeamten angebracht wird.<sup>4</sup> Mit Hilfe der Bodycam werden Bild- und teilweise Tonaufzeichnungen von polizeilichen Einsätzen ermöglicht. Eine Aktivierung und Speicherung der Aufnahme erfolgt manuell durch den kameraführenden Polizeibeamten. Die kleine Kamera bringt allerdings große Konsequenzen mit sich. Ihr Einsatz wirft zahlreiche rechtliche Bedenken auf, insbesondere steht er in einem Spannungsverhältnis zwischen den Rechten von Bürgern und dem Schutz der Polizeibeamten. Inwiefern der Einsatz von Bodycams in diesem Spannungsfeld möglich und sinnvoll ist und wo die Grenzen seiner Zulässigkeit liegen, soll im Folgenden erörtert werden. Kernpunkt der Diskussion bildet dabei die Diskussion der Schutzrichtung des Einsatzes der Bodycam.

Zunächst wird ein Überblick über die Zwecke und Ziele des Einsatzes gegeben, um ein Grundverständnis für die folgenden rechtlichen Bewertungen zu verschaffen. Anschließend wird der Prozess der Einführung näher betrachtet. Der Hauptteil der Arbeit dient zur Darstellung der besonders problematischen rechtlichen Rahmenbedingungen für den polizeilichen Einsatz von Bodycams. Obwohl eine Verallgemeinerung der Regelungen von Einsatzmöglichkeiten in Bundesländern und Bund schwer möglich ist, werden Gemeinsamkeiten bezüglich der Art und Weise des Einsatzes herausgearbeitet. Dabei werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen, welche größtenteils von Stimmen in der Literatur gefordert werden, als Zulässigkeitsgrenzen diskutiert.

## II. Gründe für den Einsatz von Bodycams

Die Einführung der Bodycams wird mit verschiedenen Zielrichtungen begründet. Hauptsächlich soll mithilfe von Bodycams präventiv der Schutz von Polizeibeamten bezweckt werden.<sup>5</sup> Im Einsatz sehen sich Polizeibeamte häufig aggressivem Verhalten von Bürgern ausgesetzt.<sup>6</sup> Seit der ersten Erfassung von Daten zum Thema „Gewalt

<sup>1</sup> *Shamliam*, <https://www.cbsnews.com/news/bodycam-video-shows-handcuffed-man-led-by-horseback-2019-10-02/> (zuletzt abgerufen 13.10.2019), die Aufnahmen einer Bodycam zeigen wie Polizisten einen angeleiteten Afroamerikaner, wie er durch die Straßen von Texas geführt wird.

<sup>2</sup> *Thurnes*, <https://boostyourcity.de/erst-drohung-mit-bodycam-beruhigt-aufgebrauchten-braeutigam> (zuletzt abgerufen 13.10.2019).

<sup>3</sup> *Vonarburg*, <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/von-der-verfolgungsjagd-bis-zum-schaeferstueendchen-was-bodycams-alles-aufzeichnen-132989993> (zuletzt abgerufen 13.10.2019).

<sup>4</sup> *Möllers*, Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. (2018) S. 384; *Kipker*, DuD 2017, 165 (165).

<sup>5</sup> Sachstandsbericht „Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams“ anlässlich der 59. Sitzung des UA FEK, S. 2; *Petri*, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl. (2018), Rn. 796.

<sup>6</sup> Gewerkschaft der Polizei, Mobile Videoüberwachung- „Body-Cam“, [https://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE\\_GdP-fordert-Body-Cam-als-schuetzendes-Einsatzmittel/%24file/bodycam-positionspapier-2016.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE_GdP-fordert-Body-Cam-als-schuetzendes-Einsatzmittel/%24file/bodycam-positionspapier-2016.pdf) (zuletzt abgerufen am 7.10.2019).

gegen Polizeibeamtinnen und -beamten“ im Jahr 2011 sind die Fallzahlen im Jahr 2018 im Hinblick auf die Erfassung von Polizeivollzugsbeamten als Opfer bundesweit von 54.843<sup>7</sup> auf 79.598<sup>8</sup> und hinsichtlich der Opfererfassungen der Polizeivollzugsbeamten von 31.072<sup>9</sup> auf 38.413<sup>10</sup> Fälle gestiegen. Die Opfererfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Tatmotivation im personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmal begründet ist oder in Beziehung dazu steht. Bei den Angaben zu den Opferzahlen wurde die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt, sodass eine Person, die mehrfach Opfer wurde auch mehrfach als Opfer gezählt wird. Zudem ist bei den statistischen Entwicklungen der Einfluss von einzelnen Ereignissen, wie beispielsweise des G20-Gipfels 2017 in Hamburg zu berücksichtigen.<sup>11</sup>

Für den Einsatz von Bodycams wird weiterhin argumentiert, dass in konfliktbehafteten Situation der potentielle Angreifer nun durch die Erkennbarkeit der Videodokumentationen zu einem kooperativen Verhalten neige.<sup>12</sup> Durch die Nutzung von Bodycams wird zudem seitens des Gesetzgebers eine repressive Zielrichtung verfolgt. Es soll mittels der Videoaufzeichnungen die Ermittlung des Geschehens als Beweismittel im Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren verbessert werden.<sup>13</sup>

Während sich die Einführung der Bodycam auf Gewalt gegen die Polizei fokussiert, ist die Eindämmung rechtswidriger Polizeigewalt ebenfalls in Deutschland als Zielrichtung zu betrachten. In den USA stellt das wesentliche Motiv die Dokumentation der Polizei dar, um „police accountability“, also die Rechenschaftspflicht der Polizei, zu erreichen.<sup>14</sup> Inwieweit in Deutschland Polizeigewalt existiert, kann anhand der Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes hinsichtlich der Korruptionsdelikten und Straftaten von Amtsträgern näher betrachtet werden.<sup>15</sup> Die statistische Auswertungen bieten dabei Befunde zu vorsätzlichen Tötungsdelikten, zur Gewaltausübung und Aussetzungen sowie zu Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete bei Ausübung ihres Dienstes in Deutschland.<sup>16</sup> Zwar ist im Hinblick auf Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete ab 2016 (2383 Fälle<sup>17</sup>) betrachtet ein Rückgang festzustellen (2018: 2126<sup>18</sup>), dennoch könnten die erheblichen Zahlen als Indiz für die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt durch die Polizei sprechen.<sup>19</sup> Während die Gewerkschaft der Polizei das Motiv der Dokumentation einer „vermeintlichen Polizeigewalt“ bereits aus technischen Gründen ablehnt, da binnen kurzer Zeit eine große Ansammlung von Daten entstehen würde<sup>20</sup>, kann gerade hinsichtlich der genannten Fallzahlen ein Interesse für Bürger an Videoaufzeichnungen bestehen.<sup>21</sup> Die Aufzeichnung einer Bodycam könnte etwa als Beweismittel in Strafverfahren gegen Polizeibeamte oder für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme verwendet werden.<sup>22</sup>

<sup>7</sup> BKA, Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bundeslagebild 2012, S. 9.

<sup>8</sup> BKA, Bundeslagebild 2018, S. 69.

<sup>9</sup> BKA, Bundeslagebild 2012, S. 9.

<sup>10</sup> BKA, Bundeslagebild 2018, S. 69.

<sup>11</sup> Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2016, S. 46.

<sup>12</sup> Donaubauer, Internationales und Europäisches Strafverfahrensrecht – Der polizeiliche Einsatz von Bodycams, 2017, S. 67.

<sup>13</sup> BT-Drs. 18/10939, S. 1.

<sup>14</sup> Lehmann, SIA-Journal 2/2017, 28 (32).

<sup>15</sup> Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften, Fachserie 10 Reihe.

<sup>16</sup> Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften, Fachserie 10 Reihe 2.6-2015, S. 22.

<sup>17</sup> A.a.O.

<sup>18</sup> A.a.O.

<sup>19</sup> Vgl. 2015: 2233 Fälle Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6-2015, S. 22; 2016: 2383 Fälle Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6-2016, S. 22; 2017: 2177 Fälle Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6-2017, S. 22.

<sup>20</sup> Gewerkschaft der Polizei, Mobile Videoüberwachung- „Body-Cam“. [https://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE\\_GdP-fordert-Body-Cam-als-schuetzendes-Einsatzmittel/%24file/bodycam-positionspapier-2016.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE_GdP-fordert-Body-Cam-als-schuetzendes-Einsatzmittel/%24file/bodycam-positionspapier-2016.pdf) (zuletzt abgerufen am 7.10.2019).

<sup>21</sup> Schmidt, S. 48.

<sup>22</sup> A.a.O.

### III. Rechtsgrundlage des Einsatzes von Bodycams

Die Nutzung von Bodycams findet mittlerweile sowohl in den Bundesländern als auch im Bund ihre Rechtsgrundlage. Seit mehreren Jahren werden in einigen Bundesländern Bodycams erprobt. Während einige Länder die Nutzung gesetzlich verankert haben<sup>23</sup>, findet der Einsatz ohne eigenständige Normen in Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen statt, wobei teilweise legislative Prozesse bereits angestoßen wurden.<sup>24</sup> Hessen nimmt als erstes deutsches Bundesland, das bereits 2013 die Nutzung der Bodycams im Rahmen eines Pilotprojektes einführte, eine Vorreiterrolle ein.<sup>25</sup> Dabei sollten die Auswirkungen von Videokameras hinsichtlich Übergriffen auf Polizeibeamte und der Aufklärung der Sachlage im Frankfurter „Kneipenviertel“ Altsachsenhausen ermittelt werden.<sup>26</sup> Bereits nach 6 Monaten erwies sich der Einsatz von Bildaufnahmen als „deeskalierend“<sup>27</sup> und „präventiv“.<sup>28</sup> Hinsichtlich der subjektiven Wahrnehmung schilderten Teilnehmer der Erprobungen, dass sie von kontrollierten Personen respektvoller behandelt wurden.<sup>29</sup> Seitens der Störer wurde eine positive Verhaltensänderung bezüglich der Kooperationsbereitschaft wahrgenommen.<sup>30</sup> Unter anderem konnte eine Verringerung der Widerstandshandlung gegen Polizeibeamte von 40 auf 25 Fälle festgestellt werden.<sup>31</sup> Zudem konnten 24 Sequenzen als Beweismittel eingesetzt werden.<sup>32</sup> Hierbei ist allerdings die begrenzte „statistische Aussagekraft“ zu beachten, da es sich um einen „verhältnismäßig kleinen Datenbestand“ handelt.<sup>33</sup> Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass das Datenmaterial von der Polizei selbst gesammelt und ausgewertet wurde.<sup>34</sup> Trotz dessen führte die positive Resonanz der Erprobung zur Einführung von Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Bodycams in weiteren Bundesländern. Infolgedessen startete die Bundespolizei Anfang des Jahres 2016 ebenfalls Pilotprojekte in verschiedenen Städten (Hamburg, Köln, Düsseldorf, Berlin und München).<sup>35</sup> Am 5. Mai 2017 wurde dann der § 27a BPolG zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Bundespolizeibeamten eingeführt.<sup>36</sup> Zudem befinden sich weitere Einzelheiten zur Nutzung von Bodycams in der durch eine vom Bundesinnenministerium (BMI) und Bundespolizeihauptpersonalrat beim BMI (BHPR) gemeinsam erlassenen Dienstvereinbarung vom 15. Februar 2019.<sup>37</sup>

### IV. Einsatzmöglichkeiten von Bodycams

Aufgrund der diversen Ausgestaltungen in den einzelnen Gesetzen sowie der spezifischen Systematik der Landes- und Bundesgesetzgebung ist eine Verallgemeinerung der Einsatzmöglichkeiten schwer möglich. Im Folgenden

<sup>23</sup> § 21 Abs. 4, S. 2 PolG Baden-Württemberg; Art. 32 PAG Bayern; § 29 V Brem-PolG Bremen; § 8 IDVPolG Hamburg; § 14 Abs. 6 HSOG Hessen; § 15c PolG NRW; § 32a MVSOg Mecklenburg-Vorpommern, § 27 Abs. 3 Saarl-PolG Saarland, § 16 Abs. 3a – 4a LSASOG Sachsen-Anhalt, § 184 Abs. 3 SchlHLVwG Schleswig-Holstein.

<sup>24</sup> Köhler/Thielicke, NVwZ-Extra 13/2019, 1 (2).

<sup>25</sup> Parma, DÖV 2016, 809 (809).

<sup>26</sup> A.a.O.

<sup>27</sup> Sachstandsbericht „Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams“ anlässlich der 59. Sitzung des UA FEK TOP 2.4, S. 6.

<sup>28</sup> A.a.O.

<sup>29</sup> Parma, DÖV 2016, 809 (809).

<sup>30</sup> Sachstandsbericht „Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams“ anlässlich der 59. Sitzung des UA FEK TOP 2.4, S. 6.

<sup>31</sup> A.a.O.

<sup>32</sup> A.a.O.

<sup>33</sup> Zurawski, Landtag NRW 16. Wahlperiode, Stellungnahme 16/2456 A09; Innenminister Boris Rhein: „Body-Cam“ verhindert Gewalt gegen Polizeibeamte (Pressemitteilung), S. 6 Schmidt, S. 56.

<sup>34</sup> Parma, DÖV 2016, 809 (813).

<sup>35</sup> Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. (2019), BPolG, § 27a Rn. 1; BT-Drs. 18/10939.

<sup>36</sup> BMI Dienstvereinbarung über die Nutzung von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten (Bodycams), der zum unmittelbaren Betrieb der Bodycams notwendigen technischen Geräte und Systeme zur Datenverarbeitung sowie der erzeugten Bild- und Tonaufnahmen, 22.2.2019.

werden deshalb insbesondere Gemeinsamkeiten bezüglich des sachlichen Anwendungsbereichs dargestellt. Zudem beschränkt sich die Ermittlung der Zulässigkeitsgrenzen auf verallgemeinerungsfähige Aussagen und es wird beispielhaft auf einzelne Regelungsmaterien Bezug genommen, die besonders problematisch erscheinen.

### 1. Aufzeichnungsanlass

Eine Aufnahme des Geschehens erfolgt allein durch die Entscheidung der das Aufnahmegerät tragenden Polizeibeamtinnen und -beamten. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls ist unter der Voraussetzung, dass eine „Gefahr für Leib und Leben“<sup>38</sup> vorliegt, die Anfertigung der Aufzeichnung gestattet. Demnach soll die Aufzeichnung in Situationen angestoßen werden, die nach polizeilichem Erfahrungswissen auf eine Eskalationsgefahr schließen lassen.<sup>39</sup> Die Daueraufnahme des gesamten Streifengangs ist unzulässig.<sup>40</sup> Inwieweit dies das Vertrauensverhältnis von Bürgern zur Polizei verbessern könnte, erscheint zweifelhaft.<sup>41</sup>

Angesichts des Gebots der Datensparsamkeit<sup>42</sup> sei seitens des Gesetzgebers eine anlasslose und dauerhafte Aufzeichnung abzulehnen, da sonst ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Übermaßverbot vorliegen würde.<sup>43</sup> Des Weiteren würden in massivem Umfang personenbezogene Daten unbeteiligter Passanten aufgezeichnet werden.<sup>44</sup> Unter dem Gesichtspunkt der Polizeigewalt hätte eine Daueraufnahme den Vorteil, dass die Polizei nicht durch selektives Ein- und Ausschalten der Kamera eigenes Fehlverhalten verbergen könnte.<sup>45</sup> Insbesondere in den USA werden Bodycams zum Schutz des Bürgers eingesetzt, um polizeiliche Übergriffe zu dokumentieren. Im Gegensatz dazu besteht in Deutschland durch das Ermessen der Polizei für Betroffene kein Anspruch auf den Einsatz der Bodycam.<sup>46</sup> Die einseitige Ausrichtung der Maßnahme nach den Interessen der Polizei hat zur Folge, dass die Rechte von Betroffenen aus Art. 19 Abs. 4 GG nicht ausreichend geschützt werden.<sup>47</sup> Letztlich ist die Debatte abhängig davon, unter welchem Gesichtspunkt – Gewalt gegen Polizeibeamte oder von diesen ausgehende rechtswidrige Gewalt – der Einsatz von Bodycams begründet wird. Sowohl hinsichtlich der Zweckrichtung des Schutzes von Polizeibeamten als auch des Schutzes von Dritten wäre eine Daueraufnahme vorteilhaft. Allerdings unterscheiden sich die Motive in Bezug auf die daraus resultierenden Nachteile.

Somit ist eine Entscheidung nur unter der Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Polizeibeamten, durch die Bodycam keiner „Totalüberwachung“ an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt zu sein, und dem Interesse der Betroffenen, einen Schutz vor unzulässigen Maßnahmen untergrabende selektive Handhabung zu vermeiden, möglich. Jedoch wurde mit Blick auf die technischen Kapazitäten eine Daueraufnahme ohnehin vorerst verneint. Um eine Alternative zu bieten, wurde in verschiedenen Bundesländern das Pre-Recording eingeführt.<sup>48</sup>

<sup>38</sup> Bspw. § 27a BPolG.

<sup>39</sup> *Martini/Nink/Wenzel*, NVwZ-Extra 24/2016, 1 (9).

<sup>40</sup> *Arzt/Schuster*, DVBI 2018, 351 (354).

<sup>41</sup> *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, 296 (298).

<sup>42</sup> gem. § 3a BDSG.

<sup>43</sup> *Lachenmann*, NVwZ 2017, 1424 (1426).

<sup>44</sup> *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, 296 (298).

<sup>45</sup> A.a.O.

<sup>46</sup> *Arzt/Schuster*, DVBI 2018, 351 (354).

<sup>47</sup> *Arzt/Schuster*, DVBI 2018, 351 (355).

<sup>48</sup> gem. § 27 a BPolG, § 21 Abs. 5, Abs. 6 BWPoIG, Art. 33 Abs. 4 BayPAG, § 29 Abs. 5 Brem-PoIG, § 14 Abs. 6 Hess-SOG, § 32a MVSOG, § 15c NRWPolG, § 27 Abs. 3 Saarl-PoIG, § 16 Abs. 3a – 4a LSASOG, § 184 Abs. 3 SchlHLVwG.

## 2. Pre-Recording

Bei dem sogenannten Pre-Recording-Modus nimmt die Kamera das Geschehen im Dauerbetrieb auf und überschreibt die Daten zeitgleich.<sup>49</sup> Betätigt der Beamte nun den Auslöseknopf zur Aufnahmespeicherung, wird dabei die beginnende Sequenz und das bereits Geschehene (bspw. in Hessen 30 Sekunden) gespeichert.<sup>50</sup> Dies dient der Sicherstellung einer umfangreichen Beurteilung in Notfallsituationen hinsichtlich der Ursache und des gesamten Geschehensverlaufs.<sup>51</sup> Jedoch erscheint eine vorherige Aufnahme zweifelhaft in Anbetracht der Tatsache, dass das Pre-Recording dem Betroffenen in der Regel nicht offenkundig ist.<sup>52</sup> Weil es sich nicht um eine stationäre Videoüberwachung an öffentlichen Orten wie beispielsweise Bahnhöfen handelt, die dem Betroffenen von vorneherein bekannt ist, besteht keine Möglichkeit, sich der Aufnahme zu entziehen.<sup>53</sup>

## 3. Pre-Recording als Grundrechtsverletzung

Fraglich ist, inwiefern das Pre-Recording einen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt. Dabei könnten das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, des Rechts am eigenen Bild oder am gesprochenen Wort betroffen sein. Werden die durch die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* hinsichtlich der automatischen Kfz-Kennzeichnungserfassung entwickelten Kriterien übertragen, ist ein Grundrechtseingriff abzulehnen.<sup>54</sup> Ein Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wurde hier verneint, „soweit Daten unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder spurlos, anonym [...] ausgesondert werden“<sup>55</sup>. Dagegen spricht bereits, dass die Rechtsprechung auf das Pre-Recording nicht übertragbar ist, weil es an einer rein technischen Verarbeitung fehlt, in der ein sofortiger spurloser Löschungsvorgang erfolgen kann „ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen“<sup>56</sup>. Das Pre-Recording ermöglicht dem Kameraträger nämlich die Herrschaft über die Videosequenz.<sup>57</sup> Demnach ist die Frage der Speicherung und Auswertung von der subjektiven Einschätzung eines Polizeibeamten und nicht eines Computers abhängig.<sup>58</sup> Zudem ist die Datenqualität zwischen einer automatischen Kennzeichenerfassung und einer Bodycam-Aufzeichnung zu unterscheiden. Während ersteres lediglich Buchstaben und Zahlen erfasst, werden bei der Ton- und Bildaufnahmen personenbezogene Daten erhoben, sodass ein rein technischer Funktionsablauf nicht vorliegt.<sup>59</sup> Somit stellt die Pre-Recording-Funktion einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar.<sup>60</sup>

<sup>49</sup> *Lachenmann*, NVwZ 2017, 1424 (1427); Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht zum Einsatz von Bodycams bei der Polizei <https://www.bundestag.de/resource/blob/494776/248d5d35c5d066614a2476440b1af03b/18-4-728-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 7.10.2019).

<sup>50</sup> *Parma*, DÖV 2016, 809 (810); *Ruthig*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Rn. 19 f.

<sup>51</sup> *Parma*, DÖV 2016, 809 (810).

<sup>52</sup> A.a.O.

<sup>53</sup> *Möllers*, S. 384.

<sup>54</sup> *BVerfG*, Urt. v. 11.3.2008 – 1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07.

<sup>55</sup> A.a.O.

<sup>56</sup> A.a.O.

<sup>57</sup> *Parma*, DÖV 2016, 809 (810).

<sup>58</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht zum Einsatz von Bodycams bei der Polizei, S. 5., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/494776/248d5d35c5d066614a2476440b1af03b/18-4-728-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 7.10.2019); *Zöller*, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 64.

<sup>59</sup> *Zöller*, S. 64.

<sup>60</sup> *Möllers*, S. 384.

#### a) Rechtfertigungsmöglichkeiten

Trotz weiterer Versuche wie beispielsweise des hessischen Gesetzgebers, der Kritik einer klaren Eingriffsschwelle gerecht zu werden, indem die kurzfristige technische Erfassung an eine Identitätsfeststellung und eine konkrete Gefahr von erheblichen Rechtsgütern knüpft, bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Hierbei wird vertreten, dass eine Rechtfertigung unvorstellbar sei<sup>61</sup>, da der verfolgte Zweck der Maßnahme nicht eindeutig feststeht und insbesondere die Erforderlichkeit im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung fraglich erscheint.<sup>62</sup> Infolge der Gesetzesänderung des § 14 Abs. 6 S. 1 HSOG steht Polizeibeamten im Rahmen des Auswahlermessens zu, ob während der Identitätsfeststellung bei einer zunehmenden Aggressivität nun das Pre-Recording oder die unmittelbare Aufnahmefunktion betätigt werden soll.<sup>63</sup> Allerdings wird dabei der Zweck einer Pre-Recording-Funktion verfehlt. Eine Aufnahme der Gefahrensituation im Vorfeld ist lediglich möglich, soweit das Pre-Recording dauerhaft eingeschaltet werden kann oder die Aktivierung an eine niedrige Eingriffsschwelle anknüpft.<sup>64</sup> Weiterhin mangelt es an der Transparenz, da hierbei zumindest kein Hinweis auf die laufende Aufzeichnung erfolgt.<sup>65</sup> Somit lässt sich festhalten, dass die Nutzung der Pre-Recording-Funktion einen nicht zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff darstellt.

#### b) Mögliche Bedingung für die Zulässigkeit

Das Pre-Recording könnte verfassungsrechtlich als zulässig angesehen werden, soweit die gesetzlichen Rechtsgrundlagen der Kritik angepasst werden. Beispielsweise könnte bestimmt werden, dass die Aufnahme nach einer festgelegten Zeitdauer unwiderruflich gelöscht und überschrieben wird, wenn kein manueller Start der Kamera erfolgte.<sup>66</sup> Zudem könnte die Erkennbarkeit für den Betroffenen hergestellt werden, indem an der Kamera ein Licht signalisiert, dass die Kamera angeschaltet ist. Es empfiehlt sich allerdings, bei einer Bodycam-Nutzung nicht nur faktisch die Pre-Recording-Funktion ausgeschaltet zu lassen, sondern den Verzicht auf die Nutzung dieser Option auch gesetzlich ausdrücklich zu bestimmen.<sup>67</sup>

### 4. Speicherung

Zur Sicherung der Videos werden aktuell zwei Systeme verwendet, das so genannte Blackboxing und das Clouding.<sup>68</sup> Durch das Blackboxing ist es Unberechtigten nicht möglich einen Zugriff auf die Aufnahmen zu erlangen.<sup>69</sup> Die Aufzeichnungen bleiben verschlossen und durchlaufen regelmäßig einen systematisierten Lösungsprozess. Lediglich mithilfe eines Zwei-Schlüssel-Prinzips<sup>70</sup>, wird ein Zugriff auf die Daten ermöglicht.<sup>71</sup> Beim Clouding werden die aufgenommenen Daten über das Internet an eine virtuelle Cloud (Server) übermittelt und dort gesichert, wodurch sie weltweit gesehen werden können.<sup>72</sup> Insbesondere das Clouding, welches bspw. von der Bundespolizei

<sup>61</sup> Parma, DÖV 2016, 809 (810); Zöller, S. 64; Dembrowski, Polizeispiegel 2015, Heft 4, 22 (24).

<sup>62</sup> Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Rn. 20.

<sup>63</sup> Parma, DÖV 2016, 809 (811).

<sup>64</sup> A.a.O.

<sup>65</sup> Zöller, S. 65.

<sup>66</sup> Lachenmann, NVwZ 2017, 1424 (1427).

<sup>67</sup> Zöller, S. 65.

<sup>68</sup> Köhler/Thielicke, NVwZ-Extra 13/2019, 1 (1).

<sup>69</sup> A.a.O.

<sup>70</sup> Gemeinsames Handeln zweier Personen.

<sup>71</sup> Lachenmann, NVwZ 2017, 1424 (1428).

<sup>72</sup> Köhler/Thielicke, NVwZ-Extra 13/2019, 1 (1).

verwendet wird, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wie aktuell bekannt geworden ist, nutzt die Bundespolizei derzeit den amerikanischen Dienstleister „Amazon“ zur Sicherung und Verarbeitung von Daten.<sup>73</sup> Infolgedessen kann ein Zugriff von US-Behörden nicht ausgeschlossen werden, da nach dem Cloud-Act amerikanische Firmen den Sicherheitsbehörden unter bestimmten Anforderungen zur Herausgabe aller Daten, gleich ob im In- oder Ausland erhoben und/oder gespeichert, verpflichtet sind.<sup>74</sup> Die Aussage der Bundesregierung, dass die Sicherung von Daten auf AWS-Servern keine Gefahr darstelle, erscheint diskussionswürdig.<sup>75</sup>

### 5. Löschung

Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Löschungsfrist der gespeicherten Aufnahmen sind uneinheitlich. Dabei unterscheiden sich die Regelungen bezüglich der Vorgehensweise (manuell<sup>76</sup> oder automatisch<sup>77</sup>) und der Länge der Speicherfrist<sup>78</sup>, die nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (Zweckänderungsklausel) erforderlich sind. In Hinblick auf die Festlegung einer Speicherfrist von Aufnahmen, welche nicht der Strafverfolgung dienen, wie bspw. § 15c Abs. 4 S. 1 BPolG NRW<sup>79</sup>, lässt sich nach einer Ansicht die Notwendigkeit einer Mindestspeicherfrist nicht erschließen. Regelmäßig ist bereits unmittelbar nach Schichtende die Zweckänderung zur Strafverfolgung der Aufnahme offenkundig.<sup>80</sup> Des Weiteren ist hierbei auch der Grundsatz der Datensparsamkeit zu berücksichtigen, sodass die Regelung als verfassungswidrig betrachtet wird.<sup>81</sup> Allerdings ermöglicht die Speicherung einer Aufnahme für den Betroffenen die Ausübung eigener Rechte zur späteren Sachverhaltsaufklärung.<sup>82</sup> Insbesondere im Hinblick auf das Recht der Einsichtnahme des Betroffenen würde bei der Möglichkeit der unverzüglichen Löschung der Aufnahme der Zweck „faktisch ins Leere laufen“.<sup>83</sup> Einen Anspruch auf Einsicht und Zugriff der Aufnahmen wird mit der Waffengleichheit, Transparenz staatlichen Handelns und dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes begründet.<sup>84</sup> Dabei kann dies nicht unmittelbar aus den Richtlinien zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung abgeleitet werden, da es sich um ein Auskunftsrecht handelt. Jedoch kann sich das Auskunftsrecht „je nach Antrag der betroffenen Person und den weiteren Umständen des Einzelfalls zu einem Einsichtsrecht verdichten“<sup>85</sup>. Somit erscheint die Voraussetzung einer Mindestspeicherfrist angemessen.

<sup>73</sup> ZD-Aktuell 2019, 06560.

<sup>74</sup> A.a.O.

<sup>75</sup> BT-Drs. 19/8180, S. 15.

<sup>76</sup> Bspw. in Bremen und Hamburg.

<sup>77</sup> Bspw. in Hessen und Rheinland-Pfalz.

<sup>78</sup> Bspw. Schleswig-Holstein § 184 Abs. 3 S. 2 LVwG SH spätestens nach 3 Tagen, Bremen nach 2 Monaten nach § 29 Abs. 5 S. 4 und 5 BremPolG, Badenwürttemberg § 21 VII 1 BWPolG statt einer festgelegten Löschungsfrist wird an das Gebot der Unverzüglichkeit zugegriffen.

<sup>79</sup> Innerhalb von 2 Wochen sind Aufzeichnungen zu löschen.

<sup>80</sup> Stellungnahme Innenausschluss 16/4207, S. 4 abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4207.pdf;jsessionid=AB6A012271C8ED647138EE486A880F6F> (zuletzt abgerufen am 8.10.2019); Meixner/Fredrich, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), 12. Aufl. (2016), § 14 Rn. 23.

<sup>81</sup> Arzt, in: BeckOK-GG, 41. Edition, Stand: 15.5.2019, PolG NRW, § 15c Rn. 57.

<sup>82</sup> Lachenmann, NVwZ 2017, 1424 (1428).

<sup>83</sup> Schmidt, S. 312.

<sup>84</sup> Petri, S. 797.

<sup>85</sup> Petri, S. 802.

## 6. Datenauswertung

Die Speicherung von Aufnahmen mithilfe von Bodycams hat zur Folge, dass die Art und Weise der Datenauswertung geregelt werden muss. Hierbei mangelt es an gesetzlichen Regelungen, welche die Zugriffsperson und Voraussetzungen der Weiterverarbeitung von Daten festlegen.<sup>86</sup> Mithin soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Polizei keine Möglichkeit zusteht, „unliebsame“ Aufzeichnungen zu löschen.<sup>87</sup> Der Notwendigkeit einer diesbezüglichen Regelung wird die Bindung der Polizei an Recht und Gesetz gem. Art. 20 Abs. 3 GG entgegengehalten.<sup>88</sup> Polizei- und Datenschutzgesetze sollen bereits spezifische Regelungen zur weiteren Datenverarbeitung enthalten, sodass eine Überfrachtung der Normen hinsichtlich der Nutzung von Bodycams entgangen werden kann.<sup>89</sup> Inwiefern dies einen ausreichenden Schutz für den Betroffenen darstellt, steht offen, insbesondere wenn eine Alternative zur transparenten Datenverarbeitungen vorgeschlagen wird. Dabei handelt es sich um eine unabhängige Treuhandstelle, welche eine unabhängige Kontrolle durch nicht weisungsgebundene Mitarbeiter bereitstellt.<sup>90</sup> Dagegen wird auf bürokratische Hemmnisse bezüglich der Effektivität der Auswertung und schnellen Löschung aufmerksam gemacht. Jedoch ist nicht ersichtlich, weshalb die Auswertung durch Mitarbeiter, die im Gegensatz zu Polizeibeamten lediglich die Aufgabe ausführen, an der Effektivität scheitern würden. Einer gesonderten Einrichtung bedarf es dabei nicht, sodass eine interne Stelle innerhalb der Polizei als ausreichend betrachtet werden könnte.<sup>91</sup>

## V. Fazit/ Ausblick

Abschließend ist festzustellen, dass Bodycams ein nützliches polizeiliches Einsatzmittel zur Abschreckung potentieller Gewalttäter und zur Beweissicherung des Einsatzgeschehens darstellen. In absehbarer Zeit könnte die Bodycam zum Standardinstrument werden. Allerdings müssen die Bundes- und Landesgesetze ausdrücklich bestimmte Ermächtigungsgrundlagen zur Nutzung vorsehen, welche Verfassungskonformität ausweisen. Unverkennbar lässt sich festhalten, dass hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten Ausgangspunkt der Debatten die Zweckrichtung der Bodycam ist. Obwohl sich der Gesetzgeber darum bemüht, die Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen, muss er sich eingestehen, dass ein Teil der Debatte auch unter dem Gesichtspunkt der Polizeigewalt betrachtet werden muss. Dementsprechend muss die Gesetzeslage so angepasst werden, dass die Aufnahme nicht allein im Ermessen der Polizei steht und der Zugang zu dem Datenmaterial gesichert wird.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

<sup>86</sup> Kipker/Gärtner, NJW 2015, 296 (299); Martini/Nink/Wenzel, NVwZ-Extra 24/2016, 1 (11).

<sup>87</sup> So Arzt, Schriftliche Stellungnahme v. 15.2.2017, S. 16.

<sup>88</sup> Schmidt, S. 314.

<sup>89</sup> Schmidt, S. 314.

<sup>90</sup> Kipker/Gärtner, NJW 2015, 296 (299 f.); Kipker, DuD 2017, 165 (167).

<sup>91</sup> Lachenmann, NVwZ 2017, 1424 (1429).